

ZH_OBERGERICHT LC210023 vom 11. April 2022

ZH Obergericht, 2022-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC210023

FR: ZH_OBERGERICHT LC210023 du 11 avril 2022

IT: ZH_OBERGERICHT LC210023 del 11 aprile 2022

Erwägungen

E. 13

Juli 2020). 1.4 Dagegen erhob der Berufungskläger beim Bundesgericht Beschwerde. Mit Urteil vom 29. Juni 2021 (act. 583 [Aktenexemplar]) hiess das Bundesgericht die- se teilweise gut und hob die Ziffern 1 sowie die Ziffern 3 bis 10 des Urteils der Kammer vom 13. Juli 2020 auf. Es wies die Sache im Sinne der Erwägungen zu neuer Entscheidung, einschliesslich der Neuverlegung der Kosten und Parteient- schädigung des vorangegangenen Verfahrens an die Kammer zurück. Im Übrigen wies es die Beschwerde ab (vgl. BGer 5A_747/2020 vom 29. Juni 2021). Nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens sind damit die Unter- haltzahlungen (Ziffer 2 des Urteils der Kammer vom 13. Juli 2020). 1.5 Das Rückweisungsverfahren wurde bei der Kammer als Geschäft Nr. LC210023 angelegt. Neben den vorinstanzlichen Akten (act. 1-518) wurden auch die Akten des Verfahrens mit der Geschäfts-Nr. LC190022 (act. 519-580) von Amtes wegen beigezogen. 1.6 Die Parteien wurden zu einer Vergleichsverhandlung auf den 9. Februar 2022 vorgeladen, welche in der Folge auf Ersuchen des Berufungsklägers auf den 8. März 2022 verschoben wurde (vgl. act. 584-587). Anlässlich der Verhand- lung vom 8. März 2022 schlossen die Parteien unter Mitwirkung der Gerichtsdele- gation folgenden Vergleich (Prot. S. 4; act. 588): "In Abänderung des Urteils des Obergerichts des Kantons Zürich vom 13. Juli 2020 vereinbaren die Parteien was folgt: 1. Die Beklagte verpflichtet sich, dem Kläger zur Abgeltung seiner güterrechtli- chen Ansprüche den Betrag von Fr. 330'000.– bis 30. Juni 2022 zu bezahlen.

- 9 - 2. Die Parteien übernehmen die Gerichtskosten beider kantonalen Instanzen je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung für beide kantonalen Instanzen. 3. Mit Vollzug dieser Vereinbarung erklären sich die Parteien per Saldo aller An- sprüche – ausgenommen von Unterhaltsansprüchen – auseinandergesetzt. 4. Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn sie nicht bis 23. März 2022 (Datum Poststempel) von einer der beiden Parteien schriftlich widerrufen wird." 2. Ein Widerruf ist nicht eingegangen. Die Vereinbarung ist zu genehmigen (Art. 279 ZPO). 3.1 Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung ist der Höhe nach zu bestätigen. Vereinbarungsgemäss sind die erstinstanzlichen Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte (d.h. je im Umfang von Fr. 38'261.57) aufzuerlegen (vgl. Art. 109 Abs. 1 ZPO). Die erstinstanzlichen Gerichtskosten sind – soweit ausreichend – aus den von den Parteien vor Vorinstanz geleisteten Kostenvorschüssen von insgesamt Fr. 67'400.– (Fr. 38'700.– [Berufungskläger] + Fr. 28'700.– [Berufungsbeklagte]) zu beziehen. Der Fehlbetrag ist von der Berufungsbeklagten nachzufordern (vgl. Art. 111 Abs. 1 ZPO). Die Berufungsbeklagte ist zu verpflichten, dem Beru- fungskläger seinen Kostenvorschuss im Umfang von Fr. 438.40 (Fr. 38'700.– - [Fr. 76'523.15 / 2]) zu ersetzen (vgl. Art. 111 Abs. 2 ZPO). Vom gegenseitigen Verzicht der Parteien auf Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren ist Vormerk zu nehmen.

3.2 Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr (für LC190022 und LC210023) ist unter Berücksichtigung des Umstandes, dass das Verfahren gestützt auf einen gerichtlichen Vergleich erledigt werden kann, auf insgesamt Fr. 40'000.– (Fr. 35'000.– zuzüglich Fr. 5'000.–) festzusetzen. Vereinbarungsgemäss sind auch die zweitinstanzlichen Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte (d.h. je im Umfang von Fr. 20'000.–) aufzuerlegen (vgl. Art. 109 Abs. 1 ZPO). Diese Gerichtskosten sind mit den von den Parteien geleisteten Kostenvorschüssen von Fr. 40'000.– (Berufungskläger) und Fr. 20'000.– (Berufungsbeklagte) zu verrechnen;

- 10 - nen; der Überschuss von Fr. 20'000.– ist dem Berufungskläger – unter Vorbehalt eines allfälligen Verrechnungsanspruchs des Staates – zurückzuerstatten (vgl. Art. 111 Abs. 1 ZPO). Vom gegenseitigen Verzicht der Parteien auf Parteientschädigung für das zweitinstanzliche Verfahren ist Vormerk zu nehmen. Es wird erkannt: 1. Die Vereinbarung vom 8. März 2022 wird genehmigt. Sie lautet: "1. Die Beklagte verpflichtet sich, dem Kläger zur Abgeltung seiner güterrechtlichen Ansprüche den Betrag von Fr. 330'000.– bis 30. Juni 2022 zu bezahlen. 2. (...) 3. Mit Vollzug dieser Vereinbarung erklären sich die Parteien per Saldo aller Ansprüche – ausgenommen von Unterhaltsansprüchen – auseinandergesetzt. 4. (...)" 2. Die im angefochtenen Urteil festgesetzten Kosten, nämlich Fr. 20'000.00 Entscheidgebühr Fr. 454.00 Grundbuchkosten Fr. 56'069.15 Gutachten Fr. 76'523.15 Summe werden bestätigt. 3. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt und – soweit ausreichend – aus den von den Parteien geleisteten Kostenvorschüssen bezogen. Für den Fehlbetrag stellt die Gerichtskasse der Berufungsbeklagten Rechnung. Die Berufungsbeklagte wird verpflichtet, dem Berufungskläger seinen Kostenvorschuss im Umfang von Fr. 438.40 zu ersetzen.

- 11 - 4. Vom gegenseitigen Verzicht der Parteien auf eine Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren wird Vormerk genommen. 5. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 40'000.– festgesetzt. 6. Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt und je mit den von ihnen geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet. Der Überschuss ist dem Berufungskläger – unter Vorbehalt eines allfälligen Verrechnungsanspruchs des Staates – zurückzuerstatten. 7. Vom gegenseitigen Verzicht der Parteien auf eine Parteientschädigung für das zweitinstanzliche Verfahren wird Vormerk genommen. 8. Schriftliche Mitteilung an die Parteien und an das Einzelgericht des Bezirksgerichts Meilen sowie an die Obergerichtskasse, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück. 9. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anfechtung einer Parteierklärung (Vergleich, Anerkennung oder Rückzug des Begehrens) hat nicht mit Beschwerde an das Bundesgericht, sondern mit Revision beim Obergericht zu erfolgen (Art. 328 ff. ZPO).

- 12 - Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. A. Götschi versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.